

# RS OGH 2007/8/1 13Os72/07y, 15Os159/15v (15Os160/15s, 15Os161/15p, 15Os162/15k, 15Os163/15g, 15Os164

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2007

## Norm

StPO §90I Abs4

## Rechtssatz

Ein in erster Instanz gefasster Fortsetzungsbeschluss eines vorläufig eingestellten Verfahrens vermag das durch die vorläufige Einstellung eingetretene, nur für den Fall der Rechtskraft einer beschlossenen Fortsetzung auflösend bedingte Verfolgungshindernis für sich allein noch nicht zu beseitigen. § 90I Abs 4 zweiter Satz StPO verleiht einer gegen die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens erhobenen Beschwerde vielmehr aufschiebende Wirkung. Ist dem angefochtenen Urteil keine Feststellung des Inhalts zu entnehmen, dass der Fortsetzungsbeschluss im Urteilszeitpunkt in Rechtskraft erwachsen war, leiden die diesbezüglichen Schultersprüche an einem Rechtsfehler (mangels Feststellungen), der die Folgerung der nachträglichen Beseitigung eines in tatsächlicher Hinsicht konstatierten Ausnahmesatzes unschlüssig macht.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 72/07y  
Entscheidungstext OGH 01.08.2007 13 Os 72/07y
- 15 Os 159/15v  
Entscheidungstext OGH 13.01.2016 15 Os 159/15v  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122331

## Im RIS seit

31.08.2007

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)